

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 23. Februar 1978
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Königreich Schweden zur Durchführung des Abkommens
vom 27. Februar 1976 über Soziale Sicherheit**

— Drucksache 8/1993 —

A. Problem

Durch die Vereinbarung soll die Durchführung des deutsch-schwedischen Abkommens über Soziale Sicherheit vom 27. Februar 1976 durch die zuständigen Stellen in beiden Vertragsstaaten geregelt werden.

B. Lösung

Geregelt sind die Verwaltungshilfe der deutschen und schwedischen Versicherungsträger und Verbindungsstellen und die gegenseitige Unterrichtung über bestimmte rechtserhebliche Tatsachen. Die Durchführungsvereinbarung enthält insbesondere auch Vorschriften über Zahlungsverfahren, Mitwirkungspflichten der Versicherten, so über bestimmte Anzeigepflichten und die Vorlage von Bescheinigungen, z. B. für die Inanspruchnahme von Leistungen in der Krankenversicherung durch den Angehörigen eines Staates bei Aufenthalt im anderen Staat. Sie gibt den beiderseitigen Verbindungsstellen und einzelnen Trägern der Rentenversicherung die Möglichkeit, die im Rahmen

ihrer Zuständigkeit notwendigen Verwaltungsmaßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu vereinbaren.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen.**

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 23. Februar 1978 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Durchführung des Abkommens vom 27. Februar 1976 über Soziale Sicherheit — Drucksache 8/1993 — in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Bonn, den 18. Oktober 1978

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Sieler

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Sieler

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 107. Sitzung am 28. September 1978 in den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage am 18. Oktober 1978 beraten und empfiehlt dem Bundestag einstimmig, dem Gesetzentwurf in der Fassung des Regierungsentwurfs zuzustimmen.

Mit dem Gesetzentwurf soll die am 23. Februar 1978 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden zur Durchführung des Abkommens vom 27. Februar 1976 über Soziale Sicherheit ratifiziert werden. Der Gesetzentwurf enthält ferner in Artikel 2 Änderungen des Vertragsgesetzes zum Abkommen, die im Hinblick auf die zwischenzeitliche Entwicklung des innerstaatlichen Rechts der Krankenversicherung der Rentner erforderlich geworden sind. Diese Änderungen sollen entsprechend dem Abkommen rückwirkend am 1. Oktober 1977 in Kraft treten, um damit bereits von diesem Zeitpunkt an die Angleichung an die Regelungen des Krankenversicherungskostendämpfungsgesetzes vom 27. Juni 1977 zu gewährleisten.

Die Durchführungsvereinbarung zu dem Abkommen mit Schweden über Soziale Sicherheit enthält im wesentlichen die zur Anwendung dieses Abkommens erforderlichen technischen Vorschriften, insbeson-

dere über das Zahlungsverfahren und die Mitwirkungspflichten der Versicherten. Die Verbindungsstellen und Rentenversicherungsträger werden ermächtigt, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit notwendigen Verwaltungsmaßnahmen unter Beteiligung der zuständigen Behörden zu treffen. Insgesamt regelt die Durchführungsvereinbarung die Verwaltungshilfe der deutschen und schwedischen Versicherungsträger und Verbindungsstellen für die Leistungen der Sozialen Sicherheit sowie die gegenseitige Unterrichtung über bestimmte rechtserhebliche Tatsachen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat bei seinen Beratungen Wert darauf gelegt, daß bei der Durchführung des Abkommens mit Schweden über Soziale Sicherheit und der hierzu ergangenen Vereinbarung die Grundsätze des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz) vom 27. Januar 1977 beachtet werden und Anwendung finden. Der Ausschuß bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß künftig generell in die internationalen Abkommen über Soziale Sicherheit Bestimmungen aufgenommen werden, die die Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes und damit den Schutz personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei der Datenverarbeitung gewährleisten.

Bonn, den 19. Oktober 1978

Sieler

Berichterstatter

